



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. März 2023

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	61	(LEP NRW) - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)	61
46 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	61	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	62
47 Berichtigung der Bekanntmachung Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen	48	Bestätigungserklärung	62

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Zuletzt wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt Nummer 38 vom 21. September 2018 veröffentlicht.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 23.02.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-082/2023.0001
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat

und

der Gemeinde Rosendahl, vertreten durch den Bürgermeister

Gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Kreistagsbeschluss des Kreises Coesfeld vom 07.12.2022 und dem Ratsbeschluss der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2022 wird folgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.08.2016 getroffen:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der pauschale Anteil der Kosten, welchen die Gemeinde

Rosendahl dem Kreis Coesfeld jährlich zu erstatten hat, von „8 %“ auf „15 %“ erhöht.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft. Im Übrigen gilt die zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle fort.

Coesfeld, den 24. Jan. 2023

Kreis Coesfeld

Gemeinde Rosendahl


Dr. Schulze Pellengahr
Landrat


Gottheil
Bürgermeister

17. JAN. 2023

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 61

47 Berichtigung der Bekanntmachung Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Ausgabe 8 vom 24.02.2023 wird aufgrund von Schreibfehlern bei der Verlinkung wie folgt berichtigt:

Statt:

„Weiterhin können die Planunterlagen auf der Internetseite des Regionalrates Münster (www.regionalrat-muenster.de, Sitzungsvorlage: 35/2022) abgerufen werden.“

Heißt es richtig:

„Weiterhin können die Planunterlagen auf der Internetseite des Regionalrates Münster (www.regionalrat-muenster.nrw.de, Sitzungsvorlage: 35/2022) abgerufen werden.“

Statt:

„Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum 30. September 2023, über die Online-Platt-

form www.beteiligung-online.nrw.de abgegeben werden.“

Heißt es richtig:

„Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum 30. September 2023, über die Online-Plattform www.beteiligung.nrw.de abgegeben werden.“

Münster, den 27. Februar 2023 Bezirksregierung Münster
- Dez. 32, Regionalentwicklung -

Im Auftrag
gez. Laura Pund

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 61-62

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

48 Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022 (Drucksache Nr. 14/0773-1) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 17.01.2023

Die Regionaldirektorin:



Karola Geiß-Netthöfel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 9. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der Sitzung am 09.12.2022 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 11.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 VO wird neuer § 3 Abs. 7 VO und lautet neu gefasst wie folgt:

- (7) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 3 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

2. § 3 Abs. 9 VO wird neuer § 3 Abs. 8 VO und lautet wie folgt:

- (8) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus. Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

3. § 4a wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

§ 4a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Regionaldirektor*in, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder der Verbandsversammlung, Zuhörer*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Per-

sönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) In den Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den RVR Film- und Tonaufnahmen erstellt, zeitgleich im Internet live übertragen, zum Abruf auf der Homepage der Verbandsversammlung (www.ruhrparlament.de) zeitweise archiviert und nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen anschließend gelöscht.

4. § 11 Abs. 1 VO wird um einen neuen Satz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

Die Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 150 pro Kalenderjahr festgelegt.

5. § 11 Abs. 4 VO wird am Ende um einen Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

Von der Regelung des Abs. 4 Nr. 5, wonach Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 RVR-G i.V.m. § 3 Abs 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 RVR-G i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 5 EntschVO folgender Ausschuss ausgenommen: Wahlprüfungsausschuss.

6. § 12 Abs. 2 VO wird am Ende um folgenden Satz 2 ergänzt:

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

7. § 12 Abs. 3 VO wird neugefasst und lautet wie folgt:

Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 12,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Die Anlage zur Verbandsordnung wird an die aktuellen Entschädigungssätze angepasst und lautet wie folgt:

Anlage zur Verbandsordnung –Aufwandsentschädigung ab 01.01.2022

§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 b EntschVO:

Sitzungsgeld pro Sitzung	55,00 €
mtl. Aufwandsentschädigung	105,00 €

§ 2 Ziffer 3 EntschVO (sachkundige Bürger*innen):

Sitzungsgeld pro Sitzung	70,00 €
--------------------------	---------

§ 3 Abs. 3 EntschVO:

Erhöhte mtl. Aufwandsentschädigung (additiv zu § 1 Abs. 2, Ziffer 5 b EntschVO) für

- den Vorsitzenden der VV -9-facher Satz v. 215,- €
1.935,- €
- zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der VV
-6-facher Satz 1.290,- €
- Fraktionsvorsitzende -6-facher Satz 1.290,- €
- drei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden -2-facher
Satz (Fraktion mit mindestens 24 Mitgliedern) 430,- €
- zwei Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden
-2-facher Satz (Fraktion mit mindestens 16 Mitgliedern)
430,- €
- einen Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden -2-facher
Satz (Fraktion mit mindestens 8 Mitgliedern) 430,- €
- Ausschussvorsitzende -1-facher Satz 215,- €

Artikel II

Die 9. Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17.01.2023

Frank Dudda

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 62-63

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster